

# **Satzung**

## **des Fercher Karnevalsclub e.V.**

### **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme von Mitgliedern
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 12 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 14 Versammlungsprotokoll
- § 15 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes; Vertretungsvorstand
- § 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 17 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes
- § 18 Der Schriftführer
- § 19 Der Schatzmeister
- § 20 Kassenprüfung; Finanzen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Gerichtsstand

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fercher Karnevalsclub". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK).
4. Die Vereinsfarben sind weiß und blau. Der Verein führt folgendes Vereinseblem:



5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Karnevals, insbesondere durch Ausbildung des karnevalistischen Nachwuchses, durch Pflege des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums sowie durch Pflege des kameradschaftlichen und geselligen Vereinslebens. Der Verein sorgt dabei für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die auf der Grundlage der Voraussetzungen gemäß § 4 eine Mitgliedschaft erhalten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem in der Entscheidung über die Aufnahme festgelegten Termin.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

a) ordentliche Mitglieder

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt, kann im Verein ordentliches Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag wird durch Erwähnung in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

b) Jugendmitglieder

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres können eine Jugendmitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu beantragen. Die Zustimmung muss den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Umschreibung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres zu beantragen.

c) Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Karneval erworben hat, kann mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

d) Fördermitglieder

Fördermitglieder können Personen werden, die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Erlöschung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder der Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens in besonderem Masse verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
  - 3.1 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Diese Übersendung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückschein. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des betroffenen Mitgliedes anordnen. Für den Ausschluss muss sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, nimmt es an der Entscheidung nicht teil und stimmt nicht ab.
  - 3.2 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und mittels eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Sie ist binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Vorschläge zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens einzubringen.
2. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahren. Nur diesen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht für den Vorstand und die Finanzprüfer zu.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten.
4. Die Weisungen der Vorstandsmitglieder oder der von ihnen Beauftragten zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind von den Mitgliedern zu befolgen.
5. Die Mitglieder haben Veränderungen der Wohnanschrift und der Telefonnummer unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Beitragsordnung/Beitrags-erhebungsbeschluss ergebenden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen bzw. zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der allgemeinen Beitragspflicht befreit.
7. Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahren sind zur Mitarbeit in den Ausschüssen, zu Verwaltungsarbeiten und zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten sind;
- b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c) wenn die Berufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters und der Finanzprüfer;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages und Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage; Arbeitsstunden;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins sowie sonstige Anträge und Ordnungen
- g) Übernahme von Jugendmitgliedern als ordentliche Mitglieder

- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- i) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Präsident, bei dessen Verhinderung dem 2. Präsident. Über die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Jahresveranstaltungsplan informiert oder jedes Mitglied erhält mindestens zwei, höchstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Einberufung eine schriftliche Benachrichtigung.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten.
3. Die schriftlichen Benachrichtigungen gelten mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
4. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Versammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11**

### **Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- f) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Bericht des Schatzmeisters
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) durch die Satzung vorgeschrieben Wahlen bzw. Nachwahlen oder Beschlussfassungen zu Mitgliedschaften.

## **§ 12**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsident, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Präsident oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

## **§ 13**

### **Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer; ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
3. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.



4. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
7. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

## **§ 14**

### **Versammlungsprotokoll**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
2. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten

eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes; Vertretungsvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens drei Jahren haben und volljährig sein müssen. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
  - 1. Präsident (Vorsitzender)
  - 2. Präsident (stellvertretender Vorsitzender)
  - der Schriftführer
  - der Schatzmeister
  - der Leiter der Programmgruppe
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Präsident, der 2. Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichtes;
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;

- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- g) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder darunter der 1. Präsident und der 2. Präsident, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Präsident oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Präsident kann schriftlich - auch per Telefax – oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
2. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

## **§ 18**

### **Der Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt auch die Mitgliederlisten. Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstands hat er die Niederschriften anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

## **§ 19 Der Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Schatzmeister ist befugt, Beiträge und Umlagen einzuziehen. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

## **§ 20 Kassenprüfung, Finanzen**

1. Anlässlich der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Finanzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die Finanzprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Finanzprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Finanzprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Schatzmeister zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Finanzprüfer zu versehen.
- 2.1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinsbetriebes sind durch Beiträge und sonstige Aufwendungen aufzubringen. Die Höhe der Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.2 Beiträge sind jährlich zu entrichten (entsprechend der Beitragsordnung/ Beitragserhebungsbeschlusses).
- 2.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeitsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach § 13 Abs. 4 und mit den in der Satzung § 13 Abs. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwielowsee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.